

Bundesministerium der Justiz u. Verbraucherschutz z.H. Herrn Bundesminister Heiko Mass

Mohrenstraße 37 10117 Berlin



Wien, am 30. Dezember 2015 Dr.Mü/fk

Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf Angemessene Vergütung/Fassung vom 19.9.2015

Sehr geehrter Herr Bundesminister Maas!

Es ist nicht üblich, dass nicht-nationale Verbände auf Gesetzesentwürfe in anderen Staaten Äußerungen abgeben und wir erlauben uns dies nur unter Berufung auf die große wechselseitige Verflechtung von Österreich und Deutschland im Koproduktionsbereich.

Der Fachverband der Film- und Musikwirtschaft in der Wirtschaftskammer Österreich vertritt die Interessen von Filmproduzenten, Filmverleihern- und Verwertern und sehen wir mit großer Sorge die Weiterentwicklung des deutschen Urhebervertragsrechts in Bezug auf die Zusammenarbeit mit deutschen ProduzentInnen im Koproduktionsbereich.

Mit dem 2011 abgeschlossenen DACH-Koproduktionsübereinkommen Deutschland-Österreich-Schweiz haben die beteiligten Länder explizit den Wunsch nach stärkerer Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich betont und konkretisiert; mit der beispielgebenden Förderung des deutschen Filmförderungsfonds, dem neu geschaffenen Wirtschaftsfonds und der österreichischen "Spiegelförderung" Filmstandort Österreich wurden Instrumente geschaffen, die primär auf Förderung internationaler filmischer Zusammenarbeit fokussiert sind.

Die nun vorgeschlagenen Regelungen haben nicht nur massive Auswirkungen auf die Tätigkeit unabhängiger FilmproduzentInnen in Deutschland, sondern betreffen internationale Produktionen ganz besonders und damit auch das Verhältnis Österreich/Deutschland, das aufgrund des Sprachraums durch besonders intensive Filmkooperation gekennzeichnet ist.

In Österreich besteht mit dem Kollektivvertrag für Filmschaffende ein Tarif auf Gesetzesrang, der für alle Beteiligten verbindlich - basierend auf dem österreichischen Filmurheberrecht und dazu ergangenen Erkenntnissen des Europäischen Gerichtshofs - tarifvertragliche Pauschalgagen zulässt, die im Übrigen ebenso wie die deutschen Tarife als die Höchsten in Europa zu bezeichnen sind.

Die Neuregelungen des Urhebervertragsrechts schaden aus unserer Sicht nicht nur dem Filmstandort Deutschland, sondern belasten auch das Koproduktionsverhältnis mit Österreich. Die Erweiterung der Rückrufmöglichkeiten wird Erwerb und Lizenzierung von Stoffrechten (deutschen und österreichischen!) erschweren und verteuern, die Vertragsfreiheit einschränken und Koproduktionen, die in ihrer Natur nach als Erwerbsgesellschaften Bürgerlichen Rechts mit allen haftungsrechtlichen Konsequenzen anzusehen sind, aufgrund der dann national unterschiedlichen Regelungen belasten.

Inwieweit die Zielsetzungen des Gesetzgebers - nämlich eine Stärkung der ökonomischen Situation der Urheber und ausübenden Künstler - damit tatsächlich erreicht werden können, ist wahrhaft zu bezweifeln, aber dazu mögen die deutschen Produzenten-Verbände fundiert Stellung nehmen.

Dass die Produktion von Filmen substanzielle Investitionen benötigt und in der Verwertung erheblich finanziell riskant ist, ist bekannt und rechtfertigt diese Tatsache die vom nationalen und europäischen Gesetzgeber vorgesehenen Sonderregelungen für Filme.

Die vorgesehenen Regelungen, wie der Ausschluss des Rückrufsrechts, die laufende Beteiligung als Regelvergütung, die Stigmatisierung von Pauschalhonoraren, administrativ aufwendige Auskunftsansprüche und die Verschärfung des Rückrufsrechts wegen anderwärtiger Nutzung werden dazu führen, dass bei internationalen Koproduktionen mit Partnern aus verschiedenen Ländern, vollkommen unterschiedliche nicht vereinbare Vergütungsregelungen für die Urheber zum Tragen kommen.

Gerade für schwierige Produktionen wird damit die Finanzierung und die Konsequenz auf die künftige Verwertung unkalkulierbar und werden die vorliegenden wohl im Interesse der Verbesserung der ökonomischen Situation der Künstler ausgearbeiteten Regelungen in der Praxis wohl eher dazu führen, dass kleiner budgetierte und schwierigere Filme nun unkalkulierbarer werden und manche Produktionen gar nicht erst entstehen.

Aus österreichischer Filmwirtschaftssicht bleibt uns dazu nur festzustellen, dass durch die damit geschaffene Rechtsunsicherheit das Vertrauen in den Filmstandort Deutschland nachhaltig erschüttert werden könnte und bei Realisierung des Entwurfs in dieser Form gemeinsame Investitionen im Koproduktionsbereich gefährdet sein werden.

Wir bitten daher, den Referentenentwurf in dieser Form zurückzuziehen und in Diskussion mit der deutschen Produktionswirtschaft gründlich zu überarbeiten. Der deutsche Sprachraum ist einer der Höchstproduktiven in Europa - dieser Entwurf ist eine Attacke auf die konkurrenzfähige Produktivität der unabhängigen Produktionslandschaft und nützt damit weder den Kreativen noch der Filmproduktionswirtschaft noch der europäischen Thankuteur.

Mit vorzüglicher Hochachtung Fachverband der Film Wind Müsikwirtschaft Österreichs

Der Fachverbandsobmann:

Univ. Prof. Danny Krausz

Kopie ergeht an Frau Staatsministerin Prof. Monika Grütters



Stellungnahme des Fachverbandes der Film-und Musikwirtschaft zum Urheberrechtspaket der EU-Kommission vom 14.9.2016:

Da aufgrund der Kürze der ersten Begutachtungsfrist und der quantitativen und inhaltlichen Umfang des Pakets eine Detailstellungnahme nicht möglich ist, anbei eine erste Übersicht über die Positionen des Fachverbands der Film-und Musikwirtschaft:

Nach der Portabilitätsverordnung und der Diskussion um Verbote des Geoblockings führt die EU-Kommission ihre audiovisuelle Politik in Richtung Erschwerung territorialer Finanzierung und Verwertung von Filmprodukten, Multiterritorialität, Erweiterung von Ausnahmen auf weitere freie Verwertungstatbestände, Ausweitung kollektiver Rechtewahrnehmung zu Lasten der Vertragsfreiheit der Rechteinhaber und schrittweise Harmonisierung durch Verordnung anstelle der bisherigen flexiblen Rechtsgestaltung mittels Richtlinien, letztlich mit dem Ziel einer einheitlichen EU-weiten Urheberrechtstitels, fort – eine Politik, deren Ziele inzwischen durch zahlreiche Studien (zuletzt von Oxera, Mai 2016) widerlegt wurde, an der die Kommission jedoch unverbrüchlich festhält. Aus diesem Grund müssen wir die vorliegenden Entwürfe trotz einzelner positiver Ansätze sowohl von der Intention als auch von der juristischen Qualität insgesamt sehr kritisch beurteilen.

Folgende Punkte sind für die weitere Behandlung vorrangig:

1) Artikel 1, Zum Impact Assessment/ Dokument Com (2016) 592

Zweck des Impact Assessment ist es evidenzbasiert die Notwendigkeit von EU-weiter Harmonisierung zu argumentieren. Zusammenfassend stellen wir fest, dass die EU-Kommission entgegen vieler anderslautender Studien weiterhin die Notwendigkeit des Handelns innerhalb eines funktionierenden Marktes zu begründen glaubt und die potenziellen negativen Auswirkungen auf die kulturelle Diversität und territoriale Finanzierungs- und Verwertung audiovisueller Produkte weitgehend ignoriert. Behauptet hohe Transaktionskosten, komplexes Rechteclearing, Nachfragedruck der KonsumentInnen nach europäischen Inhalten sind hinterfragbare Mythen – wir verlangen eine evidenzbasierte Evaluierung derart weitgehender Maßnahmen.

Die vorgeschlagenen Vorschriften haben aber entgegen den Intentionen der EU-Kommission gravierende negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die europäische Filmwirtschaft. Grundsätzlich positive Vorschriften, z.B. in Art 13 in(COM (2016) 593 sind wiederum nicht präzise genug gefasst, um diesem Ziel gerecht zu werden.

Es bestehen grundlegende Zweifel daran, ob überhaupt ein Binnenmarktproblem vorliegt, das die Vorschläge der EU-Kommission rechtfertigt. 18 gewichtige Organisationen des Audiovisuellen Sektors der EU (UNIC, DEPI, FERA, IVF, SPIO, FIAPF, ACT, FIAD, Europa Distribution, Europa International, Eurocinema, die Premier League, die Bundesliga ua.) haben in einer "Audiovisual Sector Analysis" (Beilage ./1) unter Bezugnahme auf zahlreiche Studien nachgewiesen, dass es gar

keinen Bedarf für die vorgeschlagene Verordnung (COM (2016) – 594) und andere gäbe. Der Entwurf scheitert schon an den Vorgaben für ein wirksames "Impact Assessment" und dem Vorliegen eines realen Regelungsbedürfnisses.

Im Einzelnen:

- Die EU-Kommission begründet die Ausweitung des Ursprungslandprinzips mit hohen
 Transaktionskosten für grenzüberschreitende Rechteklärung –gleichzeitig wird festgestellt, dass
 nicht einmal Basisdaten für Transaktionskosten in einem einzigen Mitgliedstaat dokumentiert
 sind.
- Die im März 2014 von Charles River Associates (CRA) veröffentlichte und von der EU beauftragte Studie "Economic Analysis of the Territoriality of the Making Available Right in the EU" kommt zum Ergebnis (Seite 96), dass die Transaktionskosten vernachlässigbar gering sind.
- Zur behaupteten Publikumsnachfrage nach europäischen Inhalten: Weit über 90% der Probanden bestätigten den ausreichenden Zugang zu den von ihnen gewünschten Inhalten, 8% das geringe Interesse an Angeboten aus anderen Mitgliedstaaten.
- Die Regelung mittels Verordnung schafft unionsrechtliches Einheitsrecht. Wir meinen, dass sich das System der Rechtsangleichung durch EU-Richtlinien bewährt hat, da gerade das Urheberrecht der Mitgliedstaaten Besonderheiten des Kulturschaffens und –markts widerspiegelt und jede überschießende Regulierung die Berücksichtigung nationaler Realitäten und kultureller Diversität ignoriert.
- Wir verweisen ausdrücklich auf obgenannte Analyse der internationalen und europäischen Filmverbände, die wir beilegen, und deren durchaus heftige Bewertung der EU Audiovisionspolitik. Hier wird versucht, einen Markt zu "reparieren", der täglich seine Funktionsfähigkeit beweist.

2) Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt Com (2016) 593:

Weitere Schritte in Richtung eines EU-weit harmonisierten Urheberrechts, Schwächung des Territorialitätsprinzips, der Vertragsfreiheit und individueller Lizenzvereinbarungen zu Gunsten kollektiver (extended) Rechteverwertung.

a)Artikel 3, Text- und Datamining: Grundsätzlich kein Einwand; es fehlt eine Bestimmung über verpflichtende Remuneration der Rechteinhaber.

b)Artikel 4, Nutzung von Werken für Lehrtätigkeiten: In Österreich grundsätzlich umgesetzt und Remuneration muss gesichert sein. In Hinblick auf die erheblichen wirtschaftlichen nachteiligen Auswirkungen der Einführung des Ursprungslandprinzips auch im Zusammenhang mit den hier gegenständlichen Nutzungshandlungen, muss zwingend ein fairer Ausgleich der dadurch den Rechteinhabern entstehenden finanziellen Nachteile vorgesehen werden.

Da es einen **funktionierenden Markt** für Herstellung und Vertrieb von **explizit zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmter Filmwerke** gibt, sollten von der Regelung (entsprechend § 56c Abs 3 Z 1 UrhG) **Filmwerke und Laufbilder ausgenommen** werden, **die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind**. Hier ist wegen des erwähnten gegebenen intensiven länderübergreifenden Austausches von Lehrmaterialien keine gesetzgeberische Initiative erforderlich.

c)Artikel 5, Erhalt des Kulturerbes: Solange sich die Ausnahme ausschließlich auf das Vervielfältigungsrecht bezieht und keine sonstigen Verwertungshandlungen vorsieht, ist das in

Österreich bereits Rechtsbestand und dann akzeptabel, solange sich daran keine weitere zustimmungslose Nutzungen anknüpfen lassen.

d)Artikel 6: Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes.

Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und jedenfalls in der derzeit vorgeschlagenen Form aus Sicht der Rechteinhaber nicht akzeptabel.

Erstmals dem österreichischen Recht fremde Bestimmung über Extended Licenses, mangelhafte Definition des Begriffes vergriffenes Werk, insbesondere im Hinblick auf den grenzüberschreitende Verwertung,, die opt out-Möglichkeit der Rechteinhaber ist nicht näher definiert, ebenso wenig wie eine Remuneration der Rechteinhaber, falls sich die Einordnung des Werks als vergriffen im Nachhinein als falsch herausstellt. Die Bestimmung wirft zahlreiche Fragen auf und würde in Österreich eine Neuregelung des Verwertungsgesellschaftenregimes und einer Ausdehnung der Wahrnehmungsgenehmigungen für Verwertungsgesellschaften auf die notwendige Drittwirkung erfordern. Die Ausdehnung für weitere Nutzungen außerhalb von Einrichtungen des Kulturerbes id. parl. Diskussion ist nicht unwahrscheinlich und offensichtlich intendiert.

Fragen, die sich jedenfalls ergeben, sind:

- d1) Was ist unter "nicht gewerblichen Zwecken" zu verstehen? Nicht gewerblich muss jedenfalls "nicht-kommerziell" bedeuten, wobei "nicht-kommerziell" nur solche Nutzungshandlungen sind, deren Erbringung weder direkt noch indirekt auf der Erzielung eines unmittelbaren oder mittelbaren Vermögenswertenvorteils oder Gewinnes gerichtet ist. In keinem Fall darf die betreffende Einrichtung jedoch für die Bewilligung der nicht-kommerziellen Nutzung ein Entgelt erhalten.
- d2) Die vorgeschlagene Definition, wann ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand als vergriffen anzusehen ist, ist nicht hinreichend klar. Ist beispielsweise ein Filmwerk dann als vergriffen anzusehen, wenn auch nur irgendeine (ursprünglich einmal hergestellte) fremdsprachige Version nicht mehr erhältlich ist? Bedeutet das, dass das Filmwerk auch in seiner Originalfassung oder in sonstigen fremdsprachigen Fassungen oder auch barrierefreien Fassungen als vergriffen anzusehen ist? Der vorgeschlagene Text lässt diese Interpretation nicht ausschließen. Oder ist damit gemeint, dass ein Filmwerk nur dann als vergriffen anzusehen ist, wenn es in all seinen zu irgendeinem Zeitpunkt hergestellten Übersetzungen, Fassungen und Erscheinungsformen nicht (mehr) erhältlich ist, sondern lediglich noch einzelne Übersetzungen oder Fassungen/Erscheinungsformen erhältlich sind.
- d3) Wie sind die "Erscheinungsformen" zu verstehen? Gilt das für technische Spezifikationen (analog/digital; s/w oder in Farbe; odgl), oder sind darunter auch verschiedene Datenträger, auf welchen ein Film aufgespielt ist, zu verstehen?
- d4) Konstellationen, bei welchen das Filmwerk auf Grund z.B.. zeitlich begrenzter Nutzungsrechte "vergriffen" sind, dürften **nicht** dazu führen, dass das betreffende Filmwerk damit als "**vergriffen"** im Sinne der Regelung gilt. Insoweit wäre eine Klarstellung nötig.
- d5) Absatz 4., erster Absatz: Im Hinblick auf die (film)urheberrechtlichen Regelungen der § 38 ff UrhG sowie den Umstand, dass die VGR lediglich Filmhersteller vertritt, die gleichzeitig auch Rundfunkunternehmer sind, ist aus unserer Sicht klar die VAM als jene Verwertungsgesellschaft anzusehen, die als repräsentativ für die Rechteinhaber in der Kategorie von Filmwerken anzusehen ist
- d6) Absatz 4. (b)und Absatz 4 (5): Koproduktionen unter Beteiligung mehrerer Produzenten aus verschiedenen Ländern sind sehr häufig. Wer ist hier "der Produzent"?

- e) Artikel 9: Zahlreiche Bestimmungen im Entwurf setzen offensichtlich freiwillige Dialogmechanismen fest, wobei weder der Träger derselben, noch die Rechtsauswirkungen noch das Ziel eines solchen Dialogs der Nutzer (?) im Zusammenhang mit Verwertungshandlungen von Einrichtungen des Kulturerbes geklärt sind.
- **f)** Artikel **10,** Verhandlungsmechanismus siehe Anmerkungen zu Artikel 9; Wer ist die unabhängige Instanz die über einschlägige Erfahrung verfügt und welche Kompetenzen soll sie haben? Sowohl Zielsetzung als auch das dahinter liegende Problem ist vollkommen unklar. Es ist fraglich, ob diese Regelung am freien Markt nützlich oder sinnvoll ist.
- g) Artikel 11, Schutz von Presseveröffentlichungen: Die Bemühungen der Verlagswirtschaft, ihre Veröffentlichungen zu schützen, sind zu unterstützen. Die kommerzielle Verwertung verlegerische Inhalte muss an einen entsprechenden Rechtserwerb gekoppelt sein. Freie Werknutzungen, wie etwa das Zitatrecht, werden dadurch nicht beeinträchtigt.
- h) Artikel 13, Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter: Die Feststellung einer gegebenen Verantwortung auch von Online-Diensteanbietern als Versuch, einen funktionierenden Markt für Urheberrechte zu schaffen, ist positiv. Kommerziell ausgerichtete Anbieter, deren Geschäftsmodell aus der Monetarisierung der von Dritten hergestellten Inhalte besteht, sollen sich nicht auf das Haftungsprivileg für 'Host Provider' iSd E-Commerce-RL berufen.

Das gesamte Geschäftsmodell dieser Anbieter beruht darauf, Umsätze mit fremden Inhalten zu erzielen und gezielt mehr als das bloße neutrale Speichern anzubieten. Es bedarf deshalb, anders als derzeit in ErwG 38 zum Ausdruck gebracht, der ausdrücklichen Klarstellung, dass dann, wenn nicht bloß physische Einrichtungen bereitgestellt werden, sondern Handlungen der öffentlichen Wiedergabe durchgeführt werden, keiner Haftungsprivilegierung unterliegen können.

Faktoren, die jeder für sich eine Berufung auf das Haftungsprivileg ausschließen würden, seien z.B:

- a) Findet eine sog "Monetarisierung" bzw. Kommerzialisierung von Inhalten, deren Hochladen oder Zurverfügungstellen die Plattform zulässt, statt?
- b) Profitiert der Plattformanbieter davon direkt oder indirekt wirtschaftlich davon?
- c) Leistet der Plattformanbieter auch nur mit von ihm eingesetzten technischen Mitteln aktiv einen Beitrag, damit die hochgeladenen Inhalte leichter oder übersichtlicher konsumiert werden können?

Wichtig: die deutsche Version des RL-Vorschlags weicht in einem zentralen Punkt von der englischen Version ab. Es muss selbstverständlich i.S. der authentischen engl. Version klar sein, dass Art 13 für alle Rechteinhaber und unabhängig davon gilt, ob diese der Zurverfügungstellung auf der Abrufplattform zugestimmt haben. Insgesamt muss Art 13 des Entwurfs so gestaltet werden, dass der Plattformbetreiber die in Art 13 Abs. 1 Satz 1 genannten technischen Maßnahmen stets schuldet – und nicht nur dann, wenn es eine "Kooperation" mit dem Rechteinhaber gibt

Im Übrigen verweisen wir auf die im EU-parlamentarischen Prozess befindliche Audiovisuelle Mediendienst- Richtlinie, die ebenso zu Recht die Gleichbehandlung linearer und non-linearer Dienste anstrebt und unter bestimmten Umständen Social Media Plattformen bzw. deren Kanäle der Regulierung unterwirft.

Die in Absatz 3 angesprochenen Industrievereinbarungen zwischen Rechteinhaber und Diensteanbieter der Informationsgesellschaft sind zu begrüßen, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Kapazität der Provider in Österreich adäquate Maßnahmen zum Schutz der Rechteinhaber garantieren und Urheberrechtsverletzungen effektiv verhindern sollen.

Verpflichtende Software-basierte Lösungen (Content-ID) sind ein möglicher Ansatz; es sollte jedoch auch verhindert werden, dass ausschließlich die ökonomisch starken Online-Diensteanbieter in der Lage sind, diese Anforderungen zu erfüllen.

- i) Artikel 14, faire Verträge mit den Urhebern und ausübenden Künstlern: Gegen eine Transparenzpflicht spricht vom Grundsatz nichts; es ist aber zu gewährleisten, dass in kleinen Mitgliedsstaaten mit begrenzten Verwertungsmöglichkeiten (Auftragsproduktionen, Buy-out-Verträge mit Filmschaffenden, Pauschalverwertung zB im Werbefilm) überschießende Transparenzverpflichtungen nicht zu höherer Administration führen, die im Hinblick auf die zu erwartenden Recoupments unverhältnismäßig wären. Die in Abs. 1. vorgesehene Öffnungsklausel, die eine Berücksichtigung der sektorspezifischen Besonderheiten im Rahmen der einzelstaatlichen Umsetzung der Richtlinie erlaubt, ist daher von besonderer Bedeutung.
- j) Art.15 "Bestsellerprinzip": Das gilt auch für den in Artikel 15 vorgesehenen Vertragsanpassungsmechanismus 'der im Hinblick auf reale Verwertungsmöglichkeiten und vielfach pauschale Verwertungen in kleinen Filmländern kaum Relevanz bekommen wird, durch ökonomische Folgewirkungen durchaus aber die kulturelle Vielfalt zum Nachteil auch der Urheber vermindern könnte. Die vorgegebene Fairness gebietet es, hier insbesondere auch die Stellung des für die Finanzierung verantwortlichen und das unternehmerische Risiko der Herstellung tragenden Filmherstellers im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen. Dies wird im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in Österreich in nationales Recht entsprechend von Bedeutung sein. Dass im gesamten kulturellen Bereich, besonders aber im Film, die Regel gilt, dass ein erfolgreiches Werk mindestens 10 ökonomisch Unergiebige mitfinanziert, ist inzwischen Allgemeingut. Insofern sollte die in Art.14 genannte "Fairness" auch das Risiko des unternehmerischen Produzenten/In in Betracht ziehen, will man nicht kontraproduktive Effekte auf die kulturelle Diversität in Kauf nehmen also das Gegenteil der von der Kommission intendierten Maßnahmen.
- **k) Artikel 16:** enthält erneut einen Dialogmechanismus wobei festzuhalten ist, dass bei einer gesetzlichen Festlegung beispielsweise des in Artikel 15 genannten Mechanismus eine Entscheidung wohl wie das Beispiel Deutschland beweist nur über Gerichtsentscheid erfolgen kann.

3) Verordnung betreffend Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern, Dokument Com (2016) 594:

Die Rechtsausgestaltung mittels Richtlinien hat sich im Bereich der Satelliten- und Kabelrichtlinie bestens bewährt und sehen wir keine Notwendigkeit davon abzugehen. <u>Wir sprechen uns also gegen die Rechtsausgestaltung als Verordnung aus.</u>

Die Übertragung des Ursprungslandsprinzips auch auf digitale Technologien hat weitreichende Folgen für die künftige Lizenzierung von Filmen. Einerseits wird hier das Ursprungslandprinzip auf bestimmte Onlinedienste von Rundfunkveranstaltern weitreichend ausgedehnt – de facto auf alles außer offenes Internet – und wird darüber hinaus die Wahrnehmung der individuellen Lizenzierung entzogen und der zuständigen Verwertungsgesellschaft übertragen, wobei auch hier eine Extended Licensing vorgesehen ist (analog der Regelung über vergriffene Werke). Insbesondere die Einbeziehung auch von Catch up-Diensten, die in vielen Mitgliedsländern derzeit hinsichtlich Dauer und Inhalt der Verwertungsrechte zwischen Sendern und Rechteinhabern verhandelt werden, ist zu weitgehend und werden künftige Formen non-linearer Dienste der Rundfunkveranstalter, die zweifelsohne in Zukunft mehr Bedeutung in der Verwertungskette haben werden, der Vertragsautonomie der Rechteinhaber entzogen. Die Begründung für die Maßnahmen – nämlich behauptete Hindernisse für die Bereitstellung von Online-Diensten, ist in keiner Weise schlüssig. Randnummer 11 betont den Grundsatz der Vertragsfreiheit – ein opting out des Rechteinhabers ist einerseits durch das Unionsrecht eingeschränkt wird (siehe aktuelle wettbewerbsrechtliche

Verfahren im Pay-TV-Bereich), andererseits im Verhältnis zwischen den verhandlungsstarken Sendeunternehmen und der Filmproduktionswirtschaft kaum realiter durchsetzbar.

4) Grenzüberschreitender Austausch von Kopien zugunsten blinder, sehbehinderter oder lesebehinderter Personen Dokument Com (2016) 295

Derzeit umfasst die Richtlinie keine audiovisuellen Produktionen, allerdings könnte im Zuge des Begutachtungsverfahrens eine Ausdehnung in Diskussion kommen. In der vorliegenden Form sind wir nicht betroffen, gegen die Regelung mittels Verordnung sprechen wir uns aus obgenannten Gründen aus.

5) Richtlinie über Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zugunsten Blinder, Sehbehinderter und anderweitig lesebehinderter Personen/Änderungen Richtlinie 2001/29, Dokument Com (2016) 596: Siehe hiezu die Anmerkungen unter Punkt 4

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die uns bekannte Stellungnahme der österreichischen Privatsender, die ausdrücklich das Ursprungslandprinzip und die obligatorische kollektive Rechtewahrnehmung in der VO **Dokument Com (2016) 594** strikt ablehnt, sowie im Folgenden auf die Stellungnahmen der VAM und des VAP, die wir vollinhaltlich unterstützen und die – mit Erlaubnis der Ersteller – verkürzt auch in die Stellungnahme des Fachverbandes Eingang gefunden haben.

Die ebenfalls zugegangene Stellungnahme des VÖP wird dem Grundsatz nach unterstützt.

Freundliche Grüße Fachverband der Film- und Musikwirtschaft

Dr. Werner MÜLLER